

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Finanzenper E-Mail:
transparenzdatenbank@bmf.gv.at**GZ: BMASK-10305/0039-III/A/4/2011**

Wien, 30.09.2011

**Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenz-
datenbank; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note vom 24. August 2011, GZ BMF-111000/0003-
II/3/2011, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenten-
schutz zu dem im Betreff angeführten Vereinbarungsentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Verpflichtung für die Bundesverwaltung zur Be-
reitstellung von Daten in Bezug auf die Transparenzdatenbank bereits aus dem mit
1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) ergibt. Die
gegenständliche Vereinbarung, die in weiten Teilen die Regelungen des TDBG wie-
dergibt, verfolgt damit im Hinblick auf die darin enthaltenen Verpflichtungen des Bun-
des offenkundig den Zweck, eine einseitig durch den Bundesgesetzgeber erfolgende
Abänderung dieses Gesetzes hintanzuhalten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vertritt grund-
sätzlich die Meinung, dass bei der Realisierung der Transparenzdatenbank von Be-
ginn an sämtliche Leistungen i.S. des TDBG umfasst sein sollen. Gleichzeitig wird
aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finan-
zen und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ge-

meinsam an der Neugestaltung der IT-Anwendungslandschaft des Bundessozialamtes im Rahmen des Projektes Pro-FIT arbeiten und die Mitteilung von Daten im Rahmen von Pro-FIT auf Grund des erforderlichen mehrjährigen Umsetzungszeitraumes erst in etwa vier bis fünf Jahren möglich sein wird. Sollte die Mitteilung von Leistungen an die TDB bereits davor auf Basis der vorhandenen Altanwendungen notwendig sein, wären diese Altanwendungen entsprechend zu erweitern, für die TDB erforderliche Zusatzdaten zu erheben und einzupflegen (geschätzte Mehrkosten ohne Berücksichtigung der technischen Kosten bis zu EUR 4 Mio.) und die Altanwendungen mit hohem Aufwand zu adaptieren (Schätzung bis zu EUR 1 Mio.). Diese Gesamtkosten von somit ca. EUR 5 Mio. sind jedenfalls verloren, sobald die Pro-FIT-Anwendungen in Betrieb gehen, bei denen die Anforderungen der TDB ebenfalls umgesetzt werden müssen.

Entsprechend dieser Analyse ergeben sich folgende Lösungsansätze:

- 1.) Umsetzung der TDB ohne Rücksicht auf die notwendige Umstellung der IT-Anwendungslandschaft im Zuge des bereits laufenden Projektes Pro-FIT (gemeinsames Projekt BMASK/BMF/BRZ).

Dieser Lösungsansatz würde Mehrkosten von ca. EUR 5 Mio. (EUR 4 Mio. Datenpflege plus EUR 1 Mio. Adaptierungsaufwand) verursachen. Diese zusätzliche Investition wäre aber nach Abschluss des Projektes Pro-FIT (in ca. 4 bis 5 Jahren) jedenfalls verloren.

Sollte seitens des Bundesministeriums für Finanzen der ausdrückliche Wunsch bestehen, die Umsetzung der TDB noch vor Abschluss der Lösung über Pro-FIT zu realisieren, wäre seitens des Bundesministeriums für Finanzen für die Mehrkosten von rund EUR 5 Mio. aufzukommen (konkret im Wege einer Erhöhung des Budgets des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz). Diese Entscheidung müsste gerade im Hinblick auf das noch nicht beschlossene Budget ehestens fallen, da in einem solchen Falle davon auszugehen ist, dass auch der Budgetrahmen anzupassen wäre.

In einem solchen Falle könnte die Umsetzung (mit den Altanwendungen) innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass dieser Lösungsansatz unnötige Mehrkosten für den Bundeshaushalt verursacht und im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und in Vorausschau auf eine wirkungsorientierte Verwaltung wohl kaum zu rechtfertigen ist.

- 2.) Umsetzung erfolgt im Zuge des Projektes Pro-FIT (Dauer 4-5 Jahre). Dieser Lösungsansatz würde zu keinen Zusatzkosten führen, da die dann entwickel-

ten Anwendungen auf die Anforderungen im Zusammenhang mit TDB abgestimmt wären.

Grundvoraussetzung für die Umsetzung beider Varianten ist allerdings die Erlassung der Transparenzdatenbank – Betriebsverordnung (Zuständigkeit BMF). Diese Verordnung liegt bis dato noch nicht vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 3 (Zwecke):

Der gegenständliche Vereinbarungsentwurf sieht als einen Verwendungszweck die Zurverfügungstellung von Daten entsprechend ihrer Kategorisierung an abfrageberechtigte Stellen vor. Die Verwendung dieser Daten durch die abfrageberechtigten Stellen ist durch die Vertragsparteien mit Gesetz zu regeln (Art. 1 Z. 3).

Das TDBG, als vorweg genommene Ausgestaltung der Art. 15a-Vereinbarung betrachtet, sieht eine derartige Möglichkeit nicht vor, sondern schränkt die Verwendung der Daten auf Abfragen durch die Leistungsempfänger sowie auf Auswertung der Daten auf Aggregatebene ein.

Es ist in diesem Zusammenhang erforderlich, das TDBG in dieser Hinsicht entsprechend zu adaptieren, um auch der Bundesverwaltung die Befugnis zu Abfragen **für Überprüfungs Zwecke** (Art. 3 Z. 3 der Vereinbarung) einzuräumen. In diesem Sinn wird bei der noch vorzunehmenden Kategorisierung der Leistungen (Artikel 12) auf die von den abfrageberechtigten Stellen zu vollziehenden Rechtsgrundlagen (z.B. für die Vollziehung des AIVG erforderliche Daten, wie z.B. Einkommensdaten für die Beurteilung des Anspruchs auf Notstandshilfe durch das AMS) Bedacht zu nehmen sein.

Zu Artikel 5 (Leistende Stellen und abfrageberechtigte Stellen):

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Artikel 2 ist zu klären, wie die Festlegung der abfrageberechtigten Stellen für den Bereich der Bundesverwaltung erfolgen wird: Insbesondere ist offen, ob die Festlegung durch Änderung des TDBG oder in einzelnen Materiengesetzen erfolgen soll.

Zu Artikel 6 (Leistungsempfänger):

Wie bereits im Rahmen der Begutachtung zum TDBG angeführt, ist die Frage zu klären, wer Leistungsempfänger in Bezug auf die Geldleistung „Altersteilzeitgeld“ nach dem AIVG ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist in der seinerzeitigen Stellungnahme davon ausgegangen, dass der jeweilige Arbeitgeber Leistungsempfänger im Sinne des TDBG ist. Dies stellt das AMS insofern vor Probleme, als ein entsprechendes Identifikationsdatum (z.B. Firmenbuchnummer, etc.) nicht gespeichert ist, da die Erfassung der Leistung zur Person des Arbeitsteilzeitnehmers/der Altersteilzeitnehmerin erfolgt. Bei derzeit immer noch mehr als 16.000 Personen, für die Altersteilzeitgeld geleistet wird, wäre eine Nacherfassung der erforderlichen Daten mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu Artikel 6 der gegenständlichen Vereinbarung stellt sich diese Frage allerdings erneut: Wer öffentliche Mittel unter der Auflage erhält, diese als Leistung weiterzugeben, soll nicht als Leistungsempfänger anzusehen sein.

Unter Zugrundelegung dieser Sichtweise im Zusammenhalt mit den angeführten Beispielen geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nunmehr davon aus, dass das **Altersteilzeitgeld nicht in die Transparenzdatenbank aufzunehmen** ist. Wie in den erläuternden Beispielen angeführt, wird auch das Altersteilzeitgeld einem Arbeitgeber als (teilweiser) Ersatz des von ihm an den Arbeitnehmer zu leistenden Lohnausgleich ausbezahlt, womit der Arbeitgeber nicht Leistungsempfänger im Sinne des vorliegenden Art. 6 (und somit auch nicht iSd. § 6 TDBG) ist, weil ihm daraus kein Vorteil erwächst. Auf Seiten des Arbeitnehmers liegt aber auch keine nach dieser Vereinbarung zu erfassende Leistung vor, zumal der Lohnausgleich Bestandteil der – im Rahmen der Transparenzdatenbank ohnehin erfassten – Einkommensdaten ist.

Die Erfassung des Altersteilzeitgeldes zur Person des Altersteilzeitnehmers/der Altersteilzeitnehmerin würde demgemäß zu einer systemwidrigen „Doppelerfassung“ führen.

Zu Artikel 8 (Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge) iVm Artikel 15 (Datenquellen):

Für Zahlungen des AMS sowie der IEF-Service GmbH ist die Mitteilung der Daten insoweit kein Problem, als für Leistungen, die bereits mittels Lohnzettel an das BMF übermittelt werden, keine gesonderte Meldung erfolgen muss. Diesbezüglich ist gesondertes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Regelung als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens nicht abgeändert wird.

Sollte eine Datenbereitstellung auf anderem Wege erforderlich sein, so sieht das AMS im Transparenzdatenbankgesetz derzeit keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine datenschutzrechtlich problemlose direkte Übermittlung an die Transparenzdatenbank. Sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen keine einfache Lösung möglich sein, so verkompliziert sich die Lieferung der Daten für natürliche Personen. Dies würde beim AMS zu EDV-Kosten in der Höhe von rd. € 250.000 für die Datenlieferung führen.

Zu Artikel 12 (Leistungskategorisierung):

Die gegenständliche Vereinbarung sieht vor, dass die „leistungsberechtigten Stellen“ die „abfrageberechtigten Stellen“ festlegen (Artikel 12 Abs. 2 letzter Satz). Dies soll nach den Erläuterungen durch eine technisch-organisatorische Lösung im Wege der EDV ermöglicht werden.

Es bestehen allerdings Zweifel, ob und inwieweit dies datenschutzrechtlich in dieser „vereinfachten“ Form zulässig ist. Insbesondere wird dazu wohl, neben der vorliegenden Vereinbarung, für die Bundesverwaltung ebenfalls eine Änderung des TDBG erforderlich sein (siehe Anmerkungen zu Artikel 5).

Zu Artikel 24 (Umsetzungszeitpunkt)

Aus **Artikel 24** des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes geht hervor, dass *die Vertragsparteien übereinkommen, längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für Leistungen iSd Mindestsicherungs-Vereinbarung zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen.*

Dazu wird Folgendes angemerkt:

Die **Mindestsicherungs-Vereinbarung** stellt ein **Gesamtpaket** dar, in dem sich Bund und Länder zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen verpflichtet haben.

Bei den Leistungen der **Länder** handelt es sich um **Mindestsicherungsleistungen im engeren Sinn**.

Der **Bund** hat seinen Beitrag zur Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch **folgende Maßnahmen** geleistet:

- Erhöhung niedriger **Notstandshilfeleistungen** durch Einführung eines spezifischen „Ergänzungsbetrages“
- Anhebung der **Ausgleichszulage** bei Empfänger/inne/n mit Kindern
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einbeziehung nicht krankenversicherter Mindestsicherungs-EmpfängerInnen in die gesetzliche **Krankenversicherung**.

Auch wenn die beiden **erstgenannten Maßnahmen** Teil des Gesamtpaketes sind, so sind sie grundsätzlich wohl der Kategorie „**Versicherungsleistung**“ zuzuordnen, da sie in den entsprechenden **Sozialversicherungsgesetzen geregelt** sind. Darüber hinaus nehmen die Verbesserungen bei der Notstandshilfe und bei der Ausgleichszulage **nur einen Teil der individuellen Gesamtleistungshöhe** ein.

Zudem wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der **Ergänzungsbetrag zur Notstandshilfe** hier nicht gesondert aufgenommen werden kann. Einerseits ist der Ergänzungsbetrag untrennbar mit der Leistung „Notstandshilfe“ verbunden und kann - insbesondere bei Anrechnung eines Partnereinkommens auf die Notstandshilfe – auch nicht mehr getrennt ausgewiesen werden. Andererseits ist dieser Leistungsbestandteil bereits in der vom AMS in die Transparenzdatenbank zu meldenden Versicherungsleistung enthalten und wäre sonst doppelt erfasst.

Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen des Bundes können die Länder ihre Mindestsicherungs-EmpfängerInnen zur gesetzlichen **Krankenversicherung** unter Entrichtung der entsprechenden Beiträge anmelden. Diese Maßnahme gehört damit ebenfalls dem **Leistungsspektrum der Länder an (Hilfe bei Krankheit)**.

Unter Berücksichtigung, dass

- es sich bei der Erhöhung der Notstandshilfe und der Ausgleichszulage um Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung handelt und diese nur einen Teil der individuellen Gesamtleistungshöhe ausmachen und
- die Absicherung im Krankheitsfall (Hilfe bei Krankheit) Ländersache ist,

sollte in der gegenständlichen Vereinbarung klargestellt werden, dass es sich bei den in **Art. 24 Abs. 1** erwähnten „**Leistungen im Sinne der Vereinbarung (...)**“

nur um jene Leistungen handelt, die die Länder auf **Basis ihrer Mindestsicherungsgesetze** erbringen.

Zur technischen Umsetzung:

Artikel 24 des Begutachtungsentwurfes sieht den Beginn der technischen Umsetzungsfrist mit Inkrafttreten der Art. 15a-Vereinbarung vor. In dieser Umsetzungsfrist hätte sowohl die einvernehmliche und einheitliche Kategorisierung von Leistungen als auch die rechtliche und technische Umsetzung zu erfolgen. Diese Definition des Beginns des Fristenlaufs für die technische Umsetzung wird abgelehnt. Sie lässt nicht abschätzen, wie lange die verfügbare Zeitdauer für die technische Umsetzung der leistenden Stellen ist und lässt insbesondere nicht erwarten, dass diese ausreichend sein wird.

Die technische Umsetzung kann erst erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dies setzt neben dem Inkrafttreten gegenständlicher 15a-Vereinbarung auch voraus, dass Klarheit darüber herrscht, welche Leistungen - und damit welche Anwendungen - konkret betroffen sind (Kategorisierung). Weiters müssen die rechtlichen Umsetzungen auf Bundes- und Landesebene vorliegen, damit die Umsetzungsanforderungen im Detail vorliegen. Dies beinhaltet auch das Vorliegen der Transparenzdatenbank-Betriebsverordnung, welche u.a. das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Mitteilungen regelt und somit Voraussetzung für den Beginn der Umsetzungsarbeiten darstellt.

Aus den genannten Gründen ist daher eine Abänderung des Artikels 24 insofern notwendig, als erst mit Vorliegen dieser Voraussetzungen (Kategorisierung, rechtliche Umsetzung inkl. Verordnung) der Beginn einer mindestens zwölfmonatigen Frist für die technische Umsetzung vorzusehen wäre. Auf die in den Vorbemerkungen angeführten grundsätzlichen Ausführungen betreffend Umfang der betroffenen Leistungen, Kostentragung und Umsetzungsbeginn im Sozialressort wird nochmals hingewiesen.

Hinweise auf Redaktionsversehen:

In formaler Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die Artikelüberschriften im Vereinbarungsentwurf noch mit dem **Inhaltsverzeichnis** abgestimmt werden sollten (vgl. Art. 5, Art. 14 und Art. 24).

In den **Erläuterungen** zu Artikel 10, Seite 10, unter der Überschrift „zu Art. 10:“, hätte der 4. Satz wie folgt zu lauten:


„Dem in Art. 10 verwendeten Begriff ist das Begriffsverständnis der in § 20 Abs. 5 BHG (BGBl. Nr. 213/1986) und § 30 Abs. 5 BHG 2013 (BGBl. I Nr. 139/2009) enthaltenen Förderungsdefinition zugrunde zu legen.“

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrats an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	UxL6ZEFiN8QrY3KRZ0RRLCtZM3djJSA9CUuQ680ZIf1PyvjhgNvS+oh4uudc1BkEN4xmJFd4355q5+Ld+5ojbHt1AF4DeOntodcBOWFiXTEfaXGsT4uVQW9yWG381qBUpJyFuVmgaxtfyxsVhfOV25xhanYYGA7o2P2kXcco=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-03T10:53:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	